



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 11/2013

Dezernat 2

Köln, den 18. Juni 2013

INHALT

HABILITATIONSORDNUNG der Deutschen Sporthochschule Köln
hier: Änderung des § 2 Absatz 3

Herausgeber: Der Rektor

**Habilitationsordnung
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 07. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 10, 2 Abs. 4, 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Habilitationsordnung erlassen:

hier: Ergänzung des Satzes 2 in § 2 Abs. 3:

**§ 2
Zulassung zum Habilitationsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
- (2) Außerdem hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis weitergehender wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion zu erbringen und damit insbesondere auch eine ausreichende Vertrautheit mit dem Fachgebiet zu belegen, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll. Der Nachweis über die Forschungstätigkeit wird durch Vorlage einer Habilitationsschrift zu einer spezifischen Thematik sowie durch weitere einschlägige Veröffentlichungen im Rahmen des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, geführt.
- (3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist frühestens dann möglich, wenn zwischen Promotion (Datum der mündlichen Prüfung) und dem Habilitationsantrag vier Jahre vergangen sind. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits zur Professorin oder zum Professor ernannt worden sind, können nicht mehr zum Habilitationsverfahren zugelassen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule vom 23. April 2013.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 14. Juni 2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski